

Ortsbildpflege in vier Schritten

Die harmonischen Stadt-, Dorf- und Landschaftsbilder, wie sie etwa alte Schweizer Filme heute noch aufscheinen lassen, sind längst passé. Besonders seit den 50er Jahren ist derart «geklotzt» worden, dass historisch gewachsene Strukturen untergingen. Zeit für eine seriöse Ortsbildpflege also.



Ortsbildtypen:
Stark einheitliches
Ensemble in einer
Luzerner Quartier-
strasse ...



... architektonisches
Chaos im Zentrum
des Kurorts
Brunnen ...



Starke Gestaltungs-
brüche entlang
einer Hauptstrasse
in Luzern.
(Bilder:
Marcel Steiner)

Von Marcel Steiner*

Harmonische Orts- und Landschaftsbilder vermitteln den Bewohnerinnen und Bewohnern Heimatgefühl und helfen ihnen, sich mit ihrem Lebensraum zu identifizieren. Im Tourismus zählen sie zu den Sehenswürdigkeiten, Feriengäste und Reisende laden sie zum Verweilen ein. Wie ein Orts- oder Landschaftsbild aussieht, ist kein Zufall. Vielmehr entsteht es aus dem Drang und Willen der Bevölkerung, eine eigene bauliche Kultur und Identität zu bilden.

Vielfach nahmen und nehmen aber jene, die direkt an einem Bau beteiligt sind, keine Rücksicht auf dieses schützenswerte Allgemeingut, sobald ihre persönlichen Interessen ins Spiel kommen. Die Folgen sind unübersehbar: Grosse Teile der schweizerischen Orts- und Landschaftsbilder sind verunstaltet und zerstört.

Gestaltungsvorschriften machen Sinn

Damit stellt sich die Frage, wie die vielfältigen, historisch gewachsenen und ortstypischen Baukulturen geschützt und angemessen weiterentwickelt werden können. Eine Möglichkeit liegt im Erlass von Gestaltungsvorschriften. Zu welchem positiven Resultat solche Vorschriften führen können, zeigt sich am Beispiel der Berner Altstadt. Deren Bauweise ist nur deshalb so einzigartig, weil bereits in der Berner Handveste, dem zwischen 1218 und 1539 geltenden Berner Stadtrecht, Vorschriften zur baulichen Gestaltung niedergeschrieben waren.

In den nachfolgenden Jahrhunderten wurden diese Normen in den Baureglementen bewahrt und weiterentwickelt. Heute finden sie sich in zeitgemässer Form in der Bauordnung der Stadt Bern wieder. Hätte die Mutzenstadt keine Gestaltungsvorschriften besessen, wäre ihre malerische Innenstadt heute sicher ebenso von einem architektonischen Chaos geprägt wie zahlreiche andere Ortsbilder in der Schweiz.

Für eine seriöse Ortsbildpflege empfiehlt es sich, Gestaltungsvorschriften nicht nur zu erarbeiten, sondern auch anzuwenden. Dabei bewährt sich ein Vorgehen in vier Schritten.

1. Schritt: Analyse des Ortsbilds

Die Ortsbildanalyse beschreibt in Bild und Text die wesentlichen Gestaltungselemente

* Marcel Steiner ist Wirtschaftsökonom und Rechtsanwalt in Luzern. Als Vorstandsmitglied des Innerschweizer Heimatschutzes hat er mehrere Publikationen zur Ortsbildpflege verfasst.

der Bauten, die das Bild eines Orts, einer Strasse oder eines Platzes prägen. Dazu gehören unter anderem:

- Masstäblichkeit
- Konturen und Proportionen
- Dachneigung, Verhältnis zwischen Dach und Hauswand
- Anordnung der Öffnungen
- Strukturen und Gliederungen
- Ornamentik und Stil
- Materialien und Farben.

Ferner werden ergänzend und je nach Bedarf die historische Entwicklung, die Geografie, Topografie usw. dokumentiert.

Gemessen an der Grob- und Detailgestaltung, unterscheidet man im wesentlichen vier Typen von Ortsbildern. Bei der *uniformen Bauweise*, die man oft in grösseren Wohnsiedlungen antrifft, ist die Grob- und Detailgestaltung der einzelnen Bauten weitgehend identisch. Von «*Vielfalt in der Einheit*» redet man bei stark einheitlich geprägten Ensembles, wie sie zum Beispiel die Berner Altstadt

aufweist. Die homogene Grobgestaltung der Bauten ist hier kombiniert mit einer abwechslungsreichen, auf die Umgebung bezugnehmenden Gestaltung der Details. Das *abwechslungsreiche Ensemble* seinerseits zeichnet sich durch eine mannigfaltige, aber dennoch bezugnehmende Grob- und Detailgestaltung der Bauten aus. Als Beispiel zu nennen ist ein Bauernhof mit Wohnbau, Scheune, Spycher, Remisen und Stöckli in der gleichen Bauart.

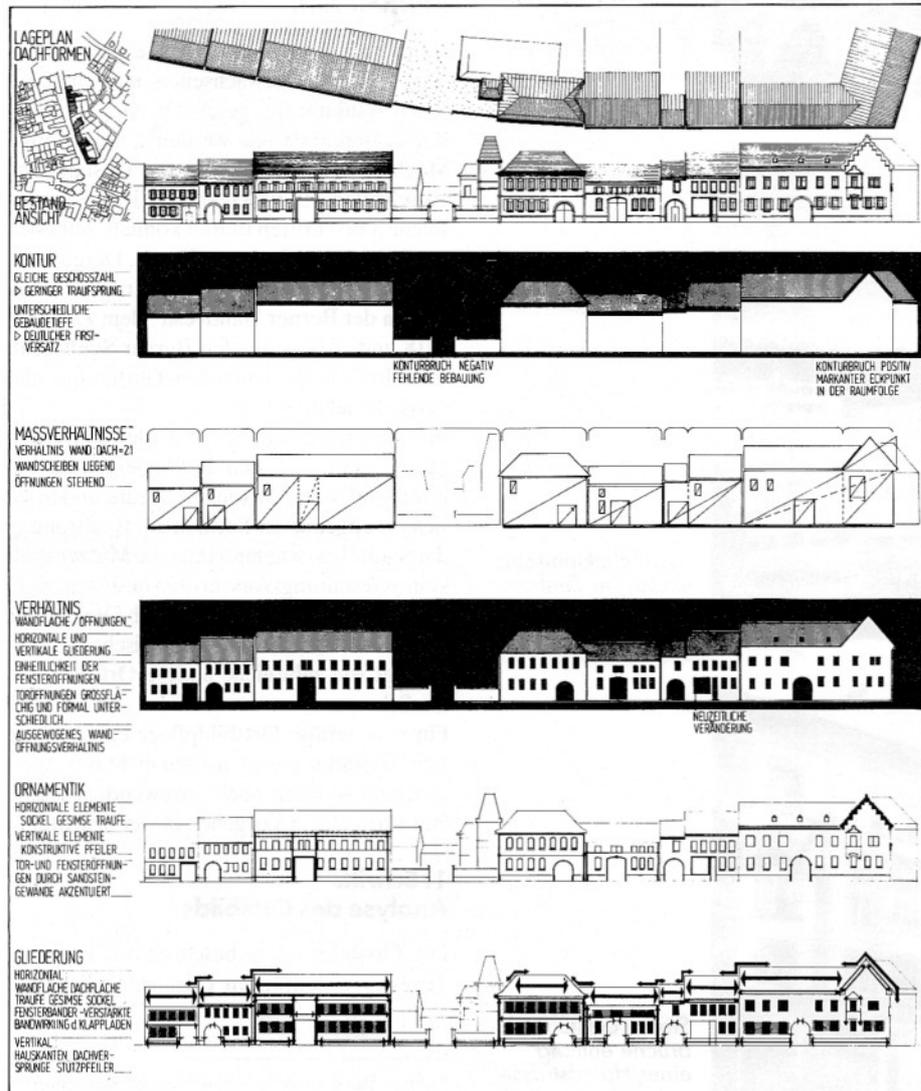
Beim *architektonischen Chaos* sind die Elemente der Grob- und Detailgestaltung völlig bezugslos. Das Bild der Bauten ist von einer grossen Disharmonie gekennzeichnet. Von *Verunstaltung* redet man, wenn ein einzelner Bau oder einige wenige Bauten derart im Gegensatz zur überlieferten Bauweise stehen, dass sie das Bild stören. Bezugslosigkeit und Gegensatz werden durch starke Brüche in der Gestaltung einzelner Bauten verursacht. Sie zerstören das schützenswerte Allgemeingut der charakteristischen Baukultur eines Ortes

Arbeitshilfen und Literatur

Beim Verfassen eines Konzepts zur Ortsbildpflege ist es ratsam, bereits erstellte Analysen, Gestaltungsrichtlinien, Gestaltungsfibeln und Eingliederungsanalysen als Arbeitshilfen beizuziehen. Beim Autor dieses Beitrags sind ausserdem die zwei Merkleblätter «Ortsbildpflege in vier Schritten» und «Die vier Ortsbildtypen» sowie Artikel zur Rechtsprechung in Sachen Verunstaltungsverbot und Eingliederungsgebot erhältlich. Bezugsadresse: Marcel Steiner, Adligenswilerstrasse 26, 6006 Luzern.

Ferner besteht auch eine Reihe von Publikationen, darunter zum Beispiel:

- Schwalbe Erich: *Verwandelte Schweiz – Verschandelte Schweiz*; Zürich 1975.
- Dennhardt Hans und Partner: *Planungs- und Gestaltungsfibel Deidesheim*; Deidesheim 1981.
- Schönbächler Karl, Amt für Kulturpflege des Kantons Schwyz: *Ortsbildinventar Küssnacht am Rigi, Immensee, Merlischachen; Küssnacht 1987.*
- Marty Bruno, Amt für Kulturpflege des Kantons Schwyz: *Ortsbildinventar Schwyz*; Schwyz 1994.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern: *Alte Städte – Alte Dörfer, Gestaltung und Erhaltung durch örtliche Bauvorschriften*; München 1987.
- Suter Heinrich, Hüppi Walter: *Gestaltungsrichtlinien Muestair*; Muestair 1980.
- Aruplan: *Baufibel und Gestaltungsempfehlungen für den Ortskern der Gemeinde Kirrweiler; Kaiserslautern 1984.*
- Steiner Marcel: *Die äussere Gestaltung von Gebäuden im Sinne von Artikel 3, Absatz 2, lit. b des Raumplanungsgesetzes; SIA-Norm 118*; weka-Verlag.

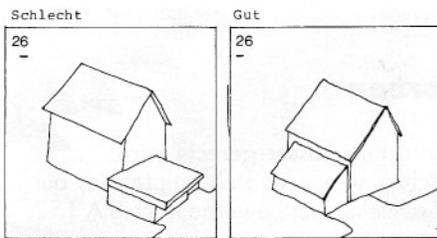


Ortsbildanalyse: Ein Beispiel aus dem rheinland-pfälzischen Deidesheim.
(Bild: Planungs- und Gestaltungsfibel Deidesheim, 1981)

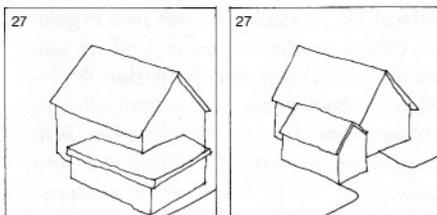
und erscheinen im Orts- und Landschaftsbild als Fremdkörper. In der Baugesetzgebung sind sie deshalb durch das Verunstaltungsverbot und das Eingliederungsgebot untersagt.

2. Schritt: Die Gestaltungsvorschriften

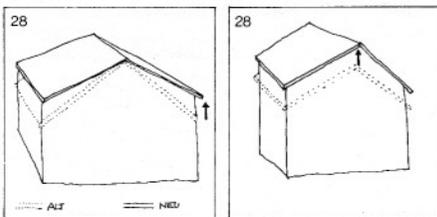
Sind die ortstypischen Gestaltungselemente einmal erfasst, gilt es, die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zu formulieren. Je nach Ortsbildtyp fallen diese mehr oder weniger umfangreich und detailliert aus. Detailliert sind sie beim stark einheitlich geprägten En-



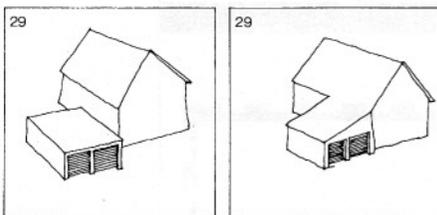
Kubische Form des Hauses soll erhalten bleiben. Keine vorgelagerten Anbauten auf der Strassen-seite. Keine Flachdächer.



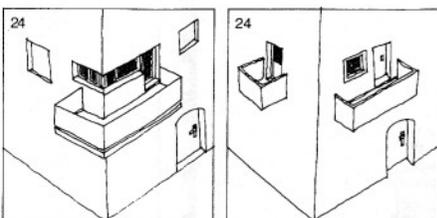
Keine eckumgreifenden Anbauten.



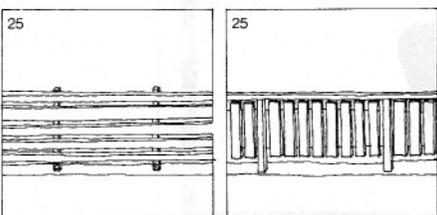
Bei Aufstockungen soll die ursprüngliche Dach-neigung im wesentlichen erhalten bleiben.



Anbauten unter bestehendem Dach in kubische Form integrieren. Keine eigenständigen Baukörper für die Garagenanbauten.



Keine um die Ecken laufenden Balkone.



Balkonbrüstungen nicht als horizontale Bänder konstruieren.

Gestaltungsrichtlinien für Aufbauten und Aufstockungen (oben) und für Balkone (un-ten) am Beispiel Muestair.

semble, weniger detailliert beim Ortsbild mit abwechslungsreichem Charakter, das von unterschiedlichen, bezugnehmenden Bauten aus verschiedenen Zeitepochen geprägt ist. Die Vorschriften betreffen nur die wesentlichen Elemente, welche für die überlieferte Bauweise wirklich typisch sind. Damit erhält die architektonische Gestaltung einen Frei-raum, der auch Ortsbildtypen zulässt, die von der uniformen Bauweise abweichen. Das

Oberziel muss aber immer sein, das ganze Ortsbild möglichst architekturtypisch harmo-nisch zu erhalten und zu gestalten. Die nach diesem Grundsatz erarbeiteten Ge-staltungsvorschriften werden als richtungs-weisende Empfehlungen oder rechtsverbind-liche Vorschriften in die kommunale Bau- und Zonenordnung aufgenommen. Damit sind sie auch für jedermann gut kalkulier-bar.

Eingliederungsanalyse: Neubau in einem harmonischen Ensemble

Erlinsbach

Grobgestaltung I

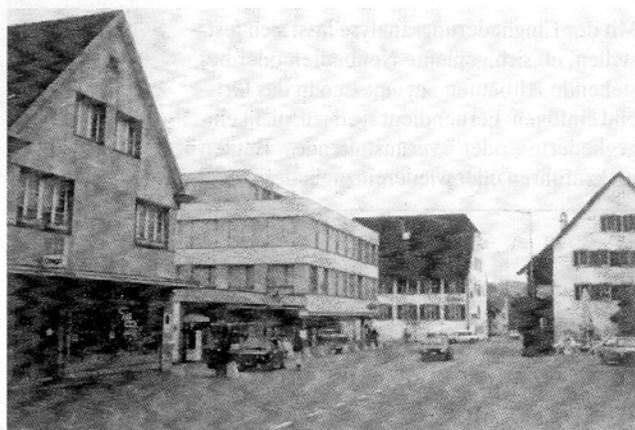
- Verhältnis Dach/Wand
- Grobanordnung Öffnung
- Verhältnis Öffnung/Wand
- Massstäblichkeit
- Verhältnis Höhe (H), Breite (B), Länge (L), Volumen

Nicht eingegliedert

Grobgestaltung II

- Dachneigung, Vorsprung
- Proportionen
- Gliederung
- Terrassen
- Materialien
- + Farben

Nicht eingegliedert



Altbau

Neubau

Altbauten

Flawil

Grobgestaltung I

- Verhältnis Dach/Wand
- Grobanordnung Öffnung
- Verhältnis Öffnung/Wand
- Massstäblichkeit
- Verhältnis H/B/L, Volumen

Nicht eingegliedert

Grobgestaltung II

- Dachneigung, Vorsprung
- Proportionen
- Gliederung
- Balkone
- +-- Materialien
- ++ Farben

Nicht eingegliedert



Altbauten

Neubau

Altbauten

Luzern

Grobgestaltung I

- Verhältnis Dach/Wand
- Grobanordnung Öffnung
- Verhältnis Öffnung/Wand
- Massstäblichkeit
- Verhältnis H/B/L, Volumen

Nicht eingegliedert

Grobgestaltung II

- Dachneigung, Vorsprung
- Proportionen
- Gliederung
- Materialien
- + Farben

Nicht eingegliedert



Altbauten

Neubau

Altbauten

- (-) = schlecht/sehr schlecht
+ (+) = gut/sehr gut

3. Schritt: Die Gestaltungsfibel

Damit jeder und jede die im Wort festgehaltenen Gestaltungsvorschriften besser versteht, empfiehlt es sich, diese in sogenannten Gestaltungsfibeln auch bildlich zu verdeutlichen. Solche Fibeln zeigen mit Fotos und Grafiken zu einzelnen Gestaltungselementen auf, welche Bauweisen und Lösungen sich gut ins Ortsbild eingliedern oder eben Disharmonie zur Folge haben. So lässt sich zum Beispiel die ortsübliche Dachform illustrieren und beschreiben, wobei gleichzeitig dargestellt wird, welche Formen nicht ins Ortsbild passen.

4. Schritt: Die Eingliederungsanalyse

Mit der Eingliederungsanalyse lässt sich feststellen, ob sich geplante Neubauten oder bestehende Altbauten angemessen in das Ortsbild einfügen. Ferner dient sie dazu, nicht eingegliederte oder verunstaltende Bauten rückzuführen oder wiedereinzugliedern. **km**

Ein Wort zu den Architekturwettbewerben

Wettbewerbe nach der SIA-Norm 152 führen immer wieder zu Problemen, weil das Projekt, welchem das Fachgericht den ersten Rang verleiht, den Auflagen, Vorstellungen, Bedürfnissen oder dem Geschmack der Bauherrschaft, der Behörden, der Benutzer oder der Bevölkerung nicht entspricht. Dennoch schuldet der Veranstalter des Wettbewerbs dem Teilnehmer, der das erstprämierte Projekt eingegeben hat, das Honorar in der Höhe des Vorprojektes (SIA 152, Artikel 54.3). Aus diesem Grund wird er kaum ein nachrangiertes Projekt bevorzugen und bauen lassen, auch wenn dieses seinen und den allgemeinen An-

sprüchen besser gerecht wird. Folgerichtig würde es sich empfehlen, auf Architekturwettbewerbe nach SIA 152 zu verzichten.

Als Alternative bietet sich an, verschiedenen Architekten Studienaufträge zu erteilen, wie dies die SIA-Norm 102, Artikel 10, vorsieht. Kosten und Ergebnis dieser Studienaufträge sind im wesentlichen gleich wie jene der Architekturwettbewerbe. Studienaufträge haben aber den Vorteil, dass der Auftraggeber nicht an das Urteil der Jury gebunden ist. Er kann ohne weiteres ein nachrangiertes Projekt ausführen lassen, ohne das Architektenhonorar zweimal bezahlen zu müssen.